

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Julia Sandor für die Webseite www.Migi.tv

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden der Einfachheit halber **AGB** genannt) der Firma Julia Sandor für alle – auch zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen Julia Sandor (im folgenden **Migi.tv** genannt) und Kunden bzw. Kundinnen (im folgenden Auftraggeber = **AG** genannt).

Mit der Auftragersteilung anerkennt der **AG** deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur in schriftlicher Form getroffen werden. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des **AGs** oder Mittlers vor.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers eines Werkes (§§1,2 Abs.2,73ff UrhG) stehen Frau Julia Sandor zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte, etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der **AG** erwirbt in diesem Fall eine einfache, nicht exklusive und nicht ausschließende, nicht übertrag- oder abtretbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, Sendewiederholungen, Kopien, zeitliche und örtliche Beschränkung, etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung oder im Lieferschein aufgeführter Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der **AG** nur soviel Rechte, wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarungen gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage) und nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des **AGs** als erteilt.

2.2 Der **AG** ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Urheberrechtsvermerk (Copyright) im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar, insbesondere nicht gekürzt und in Normalbuchstaben, unmittelbar am Werk und diesem eindeutig zuordenbar, anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht der Migi.tv die Kennzeichnung ihrer Werke im Sinn des WURA frei. Diese Kennzeichnung kann auf Wunsch und Kosten des **AG** - ausdrücklich von Migi.tv entfernt werden.

2.3 Jede Veränderung des Werkes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Migi.tv.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, der Migi.tv bekannten, Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.2) erfolgt ist.

2.5 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten in kleiner Auflage (z. B. Kunstdrucke) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Laufbild-Arbeiten auf Film kann das Belegexemplar auch in einem qualitativ hochwertigen VideofORMAT eingereicht werden.

3. Eigentum am Material – Archivierung

3.1 Das Eigentumsrecht am belichteten Film- bzw. Bandmaterial (Negative, Diapositive, Videoband, etc.) steht Migi.tv zu. Diese überlässt dem **AG** gegen vereinbarte und angemessene Honorierung, die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Werkkopien ins Eigentum; Diapositive (Negative, Masterbänder und bearbeitbare Dateien nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem **AG** nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des **AGs** zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Migi.tv ist berechtigt, das Werk in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite oder zu Beginn des Programms / Films) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der **AG** ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckerei, Sendeanstalt, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle Vervielfältigungsmittel (Filme, DVDs, Dateien, etc.).

3.3 Migi.tv wird das Werk Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem **AG** keinerlei Ansprüche zu.

4. Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z. B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, etc.) oder Personen (z. B. Kunden vom **AG**) hat der **AG** zu sorgen. Er hält Migi.tv diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG. Migi.tv garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urhebern, abgebildeten Personen, etc.), insbesondere von Produkten (Modellen), nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck innerhalb der vereinbarten Grenzen (Punkt 2.1).

5. Verlust und Beschädigung

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von auf Auftrag hergestellten Werken (Daten, Bänder, Diapositive, Negativmaterial, etc.) haftet Migi.tv - aus welchem Rechtstitel immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter beschränkt; für Dritte (Labors, etc.) haftet Migi.tv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl, sofern die Auswahl des Rechtsträgers durch Migi.tv getroffen wurde. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederherstellung des Werkes (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem **AG** nicht zu; Migi.tv haftet insbesondere nicht für fälligen Reise- und Aufenthaltskosten sowie Drittkosten (Gerätemieten, Models, Assistenten und sonstiges Personal, etc.) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvolle Gegenstände sind vom **AG** zu versichern. Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

6. Leistung und Gewährleistung

Migi.tv wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Sie kann den Auftrag auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte (Labor, Druckerei, etc.) ausführen lassen. Sofern der **AG** keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Migi.tv hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Werkauffassung, die Auswahl

der Schauspieler, des Aufnahmeortes und der angewendeten Sprecherstimmen und technischen Mittel.

Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

Für Mängel, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des **AGs** zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Jedenfalls haftet Migi.tv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der **AG** trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person von Julia Sandor liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Darstellern, Reisebehinderungen, etc. Dieses Risiko wird nur dann von Migi.tv übernommen, wenn dies ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurde.

Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des **AGs**. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem **AG** nur ein Verbesserungsanspruch durch Migi.tv zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von Migi.tv abgelehnt, steht dem **AG** keine Preisminderungsanspruch zu.

Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet.

Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/ oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

7. Werkshonorar

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht der Migi.tv ein Honorar nach ihren jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenen Honorar zu.

Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposés, Drehbücher, Layouts oder Präsentationen, etc. sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt.

Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

Die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom **AG** gewünschten Änderungen gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werks durch Dritte verlangt werden. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, etc.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht

enthalten.

Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlich hohen Organisations- oder Besprechungsaufwand.

Nimmt der **AG** von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht der Migi.tv mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu.

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage, höhere Gewalt, Einsprüche Dritter) ist ein, dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes, Honorar und alle Nebenkosten zu vergüten.

8. Veröffentlichungshonorar

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht Migi.tv im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe nach den Richtlinien der dem Werk zugeordneten Institutionen (z. B. Agentur Feinsicht für grafische Gestaltungsarbeiten) gesondert zu.

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und / oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werken Folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

Die Firma Julia Sandor ist berechtigt alle in Ihren Namen erstellten Videos vollständig oder ausschnittsweise, als Referenz kostenlos zu veröffentlichen.

9. Zahlung

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist das Honorar im Voraus, spätestens vor Drehbeginn zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Banküberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Zahlungseingang bei Migi.tv als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des **AGs**. Verweigert der **AG** die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen

oder die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist Migi.tv berechtigt vor Abschluss der jeweiligen Einzelleistung eine Rechnung zu legen. Im Fall des Verzugs gelten – unbeschadet übersteigender Schadensersatzansprüche Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über den Leitzinsen ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Mahnkosten und die Kosten- auch außergerichtlicher- anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des **AGs**.

Soweit gelieferte Werke in den Besitz des **AGs** übergehen, erhält dieser erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten das Eigentum.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz der Firma Julia Sandor. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.

Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der **AG** Unternehmer ist. Im Übrigen ist deutsches Recht anwendbar, das auch dem Internationalen Kaufrecht vorgeht. Schad- und klaglos Haltung umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

Diese AGB's gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts entgegenstehen.

Teilnichtigkeiten einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Diese AGB's gelten für alle von Migi.tv hergestellten und vom nationalen oder internationalen Urheberrecht geschützten Werken sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

Stand: November 2009

Migi.tv

Im Sellerts 26a

64395 Brensbach

Tel: 06161/877174

Fax: 06161/877164

Email: info@migi.tv

[http: // www.migi.tv](http://www.migi.tv)